

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2024 NR 03

MÜNSTER 12.06.2024

- 01 Dritte Änderungsordnung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster vom 12.06.2024
- 02 Dritte Änderungsordnung zur Wahlordnung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster vom 12.06.2024

HERAUSGEBERIN

Die Rektorin der Kunstakademie Münster  
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat Akademische und  
Studentische Angelegenheiten

**3. Änderungsordnung zur Beitragsordnung  
der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster**  
vom 12.06.2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 49 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) i.V.m. § 12 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster vom 23.04.2000 hat die Studierendenschaft der Kunstakademie Münster die nachstehende Änderungsordnung erlassen:

Die studentische Selbstverwaltung kommt dem Wunsch der Studierendenschaft nach, zeitnah das deutschlandweite Semesterticket einzuführen. Hierzu wird die Beitragsordnung rückwirkend zum 01.04.2024 neu gefasst.

**Artikel I**

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Folgende Personengruppen sind gemäß Nachtragsvereinbarung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster mit der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH von der Bezugspflicht ausgenommen und nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket über diesen Vertrag zu beziehen:
- a. Gasthörer\*innen sowie Zweithörer\*innen im Sinne des einschlägigen Hochschulgesetzes,
  - b. Studierende die ausschließlich in einem Abend-, - Online- oder Fernstudiengang ohne Präsenzpflicht eingeschrieben sind („Fernstudierende“),
  - c. Schwerbehinderte Menschen, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen,
  - d. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
  - e. Studierende, die nachweislich ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten,
  - f. Studierende, welche von der Zahlung des Semesterbeitrages auf Basis der Beitragsordnung des Vertragspartners befreit sind,
  - g. Studierende, welche aus der Studierendenschaft ausgetreten sind.“

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Der Semesterbeitrag beträgt ab dem Sommersemester 2024 310,00 Euro pro Semester und ist für folgende Zwecke bestimmt:
- a) Abgabe an das Studierendenwerk Münster 120,00 Euro
  - b) studentisches Deutschlandsemesterticket 176,40 Euro
  - c) studentische Selbstverwaltung 13,60 Euro“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster vom 22.05.2024 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 11.06.2024.

Münster, 12.06.2024



.....  
Jakob Mönch  
Präsident des Studierendenparlaments

Dritte Ordnung zur Änderung der  
Wahlordnung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster  
vom 12.06.2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 49 Absatz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) i.V.m. § 5 der Satzung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster vom 23.04.2000 hat die Studierendenschaft der Kunstakademie Münster die nachstehende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Kunstakademie Münster vom 10.05.1989 in der Fassung der Änderungsordnung vom 17.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gewählt wird vor Beendigung der Amtsperiode der Mitglieder des Studierendenparlaments an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Werktagen außerhalb der vorlesungsfreien Zeit. Grundsätzlich soll die Wahl im Rahmen des Rundgangs an den ersten beiden vollständigen Werktagen der Ausstellung (in der Regel donnerstags und freitags) erfolgen.“

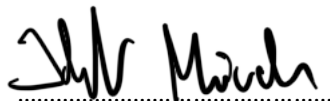
§ 9 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens 3 Werktage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt zu geben“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster vom 24.04.2024 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 11.06.2024.

Münster, 12.06.2024



Jakob Mönch  
Vorsitzender des Studierendenparlaments

**Die vorstehenden Ordnungen werden hiermit verkündet.**

Hochschulöffentlicher Aushang an der Kunstakademie Münster, Leonardo Campus 2, 48149 Münster am Tage der Veröffentlichung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- (2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- (3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden